STADT MUSTERSTADT

Musterstadt, 10.09.2012

Schul-, Kultur- und Jugendausschuss

B E K A N N T M A C H U N G

zur 4. Sitzung des Schul-, Kultur- und Jugendausschusses
am Dienstag, 25.09.2012, 19:30 Uhr
im Großer Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Musterstadt

Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.07.2012
2. Betriebskonzept für die Cafeteria im Schulzentrum Anneliesestift
3. Bauantrag
4. Anregung und Bedenken gemäß § 24 GO Änderung des Bebauungsplanes "Klein-Hand", Stadtteil St. Albers
5. Anträge / Anfragen
6. Mitteilungen

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.07.2012
2. Anträge / Anfrage
3. Mitteilungen

Bielefeld, 10.09.2012

Der Bürgermeister

STADT MUSTERSTADT

Musterstadt, 10.09.2012

Schul-, Kultur- und Jugendausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 4. Sitzung des Schul-, Kultur- und Jugendausschusses
am Dienstag, 25.09.2012, 19:30 Uhr bis 20:30 Uhr
im Großer Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Musterstadt

Anwesenheiten

(Anwesenheitsliste entfernt)

Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.07.2012
2. Betriebskonzept für die Cafeteria im Schulzentrum Anneliesestift (MI-3/2012)
3. Antrag gemäß § 3 der GeschO Bebauungsplan "Innenstadtentwicklung Karrst", Stadtteil Karrst (AT-2/2012)
4. Anregung und Bedenken gemäß § 24 GO Änderung des Bebauungsplanes "Klein-Hand", Stadtteil St. Albers (VL-30/2012)
5. Mitteilungen

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Michael Kuhfuss eröffnet die Sitzung des Schul-, Kultur- und Jugendausschusses um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.07.2012

Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde einstimmig zur Kenntnis genommen. Einzelne Stellungnahmen wurden vorgetragen von Herrn Meyer, der seine Position nur noch einmal in aller Deutlichkeit den Kollegen vor Augen führen wollte.

2. Betriebskonzept für die Cafeteria im Schulzentrum Anneliesestift MI-3/2012

Auf der Registerkarte 'Einfügen' enthalten die Kataloge Elemente, die mit dem generellen Layout des Dokuments koordiniert werden sollten. Mithilfe dieser Kataloge können Sie Tabellen, Kopfzeilen, Fußzeilen, Listen, Deckblätter und sonstige Dokumentbausteine einfügen. Wenn Sie Bilder, Tabellen oder Diagramme erstellen, werden diese auch mit dem aktuellen Dokumentlayout koordiniert.

Die Formatierung von markiertem Text im Dokumenttext kann auf einfache Weise geändert werden, indem Sie im Schnellformatvorlagen-Katalog auf der Registerkarte 'Start' ein Layout für den markierten Text auswählen. Text können Sie auch direkt mithilfe der anderen Steuerelemente auf der Registerkarte 'Start' formatieren. Die meisten Steuerelemente ermöglichen die Auswahl zwischen dem Layout des aktuellen Designs oder der direkten Angabe eines Formats.

Wählen Sie neue Designelemente auf der Registerkarte 'Seitenlayout' aus, um das generelle Layout des Dokument s zu ändern. Verwenden Sie den Befehl zum Ändern des aktuellen Schnellformatvorlagen-Satzes, um die im Schnellformatvorlagen-Katalog verfügbaren Formatvorlagen zu ändern. Die Design- und die Schnellformatvorlagen-Kataloge stellen beide Befehle zum Zurücksetzen bereit, damit Sie immer die Möglichkeit haben, das ursprüngliche Layout des Dokument s in der aktuellen Vorlage wiederherzustellen.

3. Antrag gemäß § 3 der GeschO Bebauungsplan "Innenstadtentwicklung Karrst", Stadtteil Karrst AT-2/2012

Wählen Sie neue Designelemente auf der Registerkarte 'Seitenlayout' aus, um das generelle Layout des Dokument s zu ändern. Verwenden Sie den Befehl zum Ändern des aktuellen Schnellformatvorlagen-Satzes, um die im Schnellformatvorlagen-Katalog verfügbaren Formatvorlagen zu ändern. Die Design- und die Schnellformatvorlagen-Kataloge stellen beide Befehle zum Zurücksetzen bereit, damit Sie immer die Möglichkeit haben, das ursprüngliche Layout des Dokument s in der aktuellen Vorlage wiederherzustellen. Wählen Sie neue Designelemente auf der Registerkarte 'Seitenlayout' aus, um das generelle Layout des Dokument s zu ändern. Verwenden Sie den Befehl zum Ändern des aktuellen Schnellformatvorlagen-Satzes, um die im Schnellformatvorlagen-Katalog verfügbaren Formatvorlagen zu ändern. Die Design- und die Schnellformatvorlagen-Kataloge stellen beide Befehle zum Zurücksetzen bereit, damit Sie immer die Möglichkeit haben, das ursprüngliche Layout des Dokument s in der aktuellen Vorlage wiederherzustellen.

4. Anregung und Bedenken gemäß § 24 GO Änderung des Bebauungsplanes "Klein-Hand", Stadtteil St. Albers VL-30/2012

Wählen Sie neue Designelemente auf der Registerkarte 'Seitenlayout' aus, um das generelle Layout des Dokument s zu ändern. Verwenden Sie den Befehl zum Ändern des aktuellen Schnellformatvorlagen-Satzes, um die im Schnellformatvorlagen-Katalog verfügbaren Formatvorlagen zu ändern. Die Design- und die Schnellformatvorlagen-Kataloge stellen beide Befehle zum Zurücksetzen bereit, damit Sie immer die Möglichkeit haben, das ursprüngliche Layout des Dokument s in der aktuellen Vorlage wiederherzustellen. Wählen Sie neue Designelemente auf der Registerkarte 'Seitenlayout' aus, um das generelle Layout des Dokument s zu ändern. Verwenden Sie den Befehl zum Ändern des aktuellen Schnellformatvorlagen-Satzes, um die im Schnellformatvorlagen-Katalog verfügbaren Formatvorlagen zu ändern. Die Design- und die Schnellformatvorlagen-Kataloge stellen beide Befehle zum Zurücksetzen bereit, damit Sie immer die Möglichkeit haben, das ursprüngliche Layout des Dokument s in der aktuellen Vorlage wiederherzustellen. Wählen Sie neue Designelemente auf der Registerkarte 'Seitenlayout' aus, um das generelle Layout des Dokument s zu ändern. Verwenden Sie den Befehl zum Ändern des aktuellen Schnellformatvorlagen-Satzes, um die im Schnellformatvorlagen-Katalog verfügbaren Formatvorlagen zu ändern. Die Design- und die Schnellformatvorlagen-Kataloge stellen beide Befehle zum Zurücksetzen bereit, damit Sie immer die Möglichkeit haben, das ursprüngliche Layout des Dokument s in der aktuellen Vorlage wiederherzustellen. Wählen Sie neue Designelemente auf der Registerkarte 'Seitenlayout' aus, um das generelle Layout des Dokument s zu ändern. Verwenden Sie den Befehl zum Ändern des aktuellen Schnellformatvorlagen-Satzes, um die im Schnellformatvorlagen-Katalog verfügbaren Formatvorlagen zu ändern. Die Design- und die Schnellformatvorlagen-Kataloge stellen beide Befehle zum Zurücksetzen bereit, damit Sie immer die Möglichkeit haben, das ursprüngliche Layout des Dokument s in der aktuellen Vorlage wiederherzustellen. Wählen Sie neue Designelemente auf der Registerkarte 'Seitenlayout' aus, um das generelle Layout des Dokument s zu ändern. Verwenden Sie den Befehl zum Ändern des aktuellen Schnellformatvorlagen-Satzes, um die im Schnellformatvorlagen-Katalog verfügbaren Formatvorlagen zu ändern. Die Design- und die Schnellformatvorlagen-Kataloge stellen beide Befehle zum Zurücksetzen bereit, damit Sie immer die Möglichkeit haben, das ursprüngliche Layout des Dokument s in der aktuellen Vorlage wiederherzustellen.

I. Der Planungsausschuss stimmt dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Klein-Hand" zu.

II. Die Verwaltung wird beauftragt den Bebauungsplan "Klein-Hand" zu ändern und ihn vor der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Beratung vorzulegen.

III. Wählen Sie neue Designelemente auf der Registerkarte 'Seitenlayout' aus, um das generelle Layout des Dokument s zu ändern. Verwenden Sie den Befehl zum Ändern des aktuellen Schnellformatvorlagen-Satzes, um die im Schnellformatvorlagen-Katalog verfügbaren Formatvorlagen zu ändern. Die Design- und die Schnellformatvorlagen-Kataloge stellen beide Befehle zum Zurücksetzen bereit, damit Sie immer die Möglichkeit haben, das ursprüngliche Layout des Dokument s in der aktuellen Vorlage wiederherzustellen.

IV. Wählen Sie neue Designelemente auf der Registerkarte 'Seitenlayout' aus, um das generelle Layout des Dokument s zu ändern. Verwenden Sie den Befehl zum Ändern des aktuellen Schnellformatvorlagen-Satzes, um die im Schnellformatvorlagen-Katalog verfügbaren Formatvorlagen zu ändern. Die Design- und die Schnellformatvorlagen-Kataloge stellen beide Befehle zum Zurücksetzen bereit, damit Sie immer die Möglichkeit haben, das ursprüngliche Layout des Dokument s in der aktuellen Vorlage wiederherzustellen.

10 Ja, 0 Nein, 0 Enth.

Herr Müller hat aus Befangenheitsgründen nicht an der Abstimmung teil genommen.

5. Mitteilungen

Wählen Sie neue Designelemente auf der Registerkarte 'Seitenlayout' aus, um das generelle Layout des Dokument s zu ändern. Verwenden Sie den Befehl zum Ändern des aktuellen

Schnellformatvorlagen-Satzes, um die im Schnellformatvorlagen-Katalog verfügbaren Formatvorlagen zu ändern. Die Design- und die Schnellformatvorlagen-Kataloge stellen beide Befehle zum Zurücksetzen bereit, damit Sie immer die Möglichkeit haben, das ursprüngliche Layout des Dokument s in der aktuellen Vorlage wiederherzustellen.

Ausschussvorsitzender Michael Kuhfuss schließt die öffentliche Sitzung des Schul-, Kultur- und Jugendausschusses um 20:30 Uhr und bedankt sich bei den Zuschauer für Ihre Teilnahme.

Bielefeld, 26.09.2012

Ausschussvorsitzender	Schriftführer
Michael Kuhfuss	Christoph Sternberg

STADT MUSTERSTADT

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-3/2012

- öffentlich - Datum: 24.05.2012

Fachbereich	Fachbereich II
Federführendes Amt	Schulverwaltungsamt

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	TOP
Schul-, Kultur- und Jugendausschuss	15.07.2012	vorberatend	3.
Technischer Ausschuss	18.07.2012	vorberatend	4.
Haupt- und Finanzausschuss	24.09.2012	vorberatend	3.
Rat der Stadt Musterstadt	25.09.2012	beschließend	3.
Schul-, Kultur- und Jugendausschuss	25.09.2012	vorberatend	2.
Rechnungsprüfungsausschuss	20.11.2012	zur Kenntnis	

Betriebskonzept für die Cafeteria im Schulzentrum Anneliesestift

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Sachdarstellung:

In den Haushaltsberatungen der Stadt Musterstadt ist deutlich geworden, dass Beratungs- und Entscheidungsbedarf zum derzeitigen Verpflegungs-Konzept und zu alternativen Menükonzepten im Schul- und Kulturausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss besteht.

Hintergrund ist die geringe bisherige Akzeptanz des angewandten Konzepts in der Schülerschaft und der damit verbundene unverhältnismäßig hohe Deckungsbetrag des Schulträgers.

Ziel ist es, ein attraktives Angebotskonzept zum Beginn des kommenden Schuljahres zu schaffen.

Art und Umfang des Angebots an Speisen und Getränken und die Art ihres Vertriebs werden nach § 55 Abs. 1 Satz 2 SchulG unter Beteiligung der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

Da die Cafeteria Schülern des Anneliese-Gymnasiums und der Realschule Leonardo da Vinci offen steht, sind beide Schulen bzw. Schulkonferenzen entsprechend zu beteiligen.

Vor diesem Hintergrund wurden die Schulleitungen gebeten, unmittelbar nach den Osterferien in den Schülerschaften beider Schulen eine abgestimmte Fragebogenaktion durchzuführen, bei der die Punkte abgefragt werden, die erkennen lassen, warum das aktuelle Angebot so gering frequentiert wird bzw. welches Angebot gewünscht wird etc.
Die wesentlichen Aussagen dieser Befragung sollten in die Beratung des Tagesordnungspunktes im Schul- und Kulturausschuss am 25.04.12 mit einfließen können.

Die vertraglichen Voraussetzungen für eine Neuausrichtung des Verpflegungsangebots wurden von der Verwaltung geschaffen.

Der Bürgermeister

STADT MUSTERSTADT

Antrag

Drucksache AT-2/2012

- öffentlich - Datum: 25.05.2012

Fachbereich	Fachbereich II
Federführende/s Amt/Abteilung	Bauverwaltungsamt

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	TOP
Rat der Stadt Musterstadt	25.06.2012	beschließend	5.
Umweltausschuss	26.06.2012	vorberatend	5.
Haupt- und Finanzausschuss	12.07.2012	vorberatend	8.
Bauausschuss	27.07.2012	vorberatend	3.
Rat der Stadt Musterstadt	25.09.2012	beschließend	4.
Schul-, Kultur- und Jugendausschuss	25.09.2012	vorberatend	3.

Antrag gemäß § 3 der GeschO Bebauungsplan "Innenstadtentwicklung Karrst", Stadtteil Karrst

Antrag:

Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung ein städtebauliches Konzept für den Bereich des Bebauungsplanes " Innenstadtentwicklung Karrst " zu entwickeln.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Sachdarstellung:

Durch die Veränderungen in der Ortsmitte Karrst u. a. mit der Erstellung des Bebauungsplanes "Muster-Platz/Hauptstraße" fallen ursprünglich festgesetzte Wegeverbindungen und verkehrliche Erschließungsmöglichkeiten des Innenbereiches zwischen Elven- und Hukstraße weg. Aus diesem Grund ist es erforderlich für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Ortsmitte Karrst den bestehenden Bebauungsplan zu ändern.

Als erster Schritt wird die Erstellung eines städtebaulichen Konzeptes vorgeschlagen, dass den sich ändernden Gegebenheiten Rechnung trägt. Dieses Konzept dient dann als Grundlage für die weitere Diskussion und Beratung.

Der Bürgermeister

STADT MUSTERSTADT

Dringlichkeitsentscheidung

Drucksache VL-30/2012

- öffentlich - Datum: 25.05.2012

Fachbereich	Fachbereich II
Federführende/s Amt/Abteilung	Bauverwaltungsamt

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	TOP
Bauausschuss	09.06.2012	vorberatend	5.
Haupt- und Finanzausschuss	12.07.2012	vorberatend	9.
Technischer Ausschuss	18.07.2012	vorberatend	5.
Bauausschuss	27.07.2012	vorberatend	4.
Rat der Stadt Musterstadt	25.09.2012	beschließend	5.
Schul-, Kultur- und Jugendausschuss	25.09.2012	vorberatend	4.

Anregung und Bedenken gemäß § 24 GO Änderung des Bebauungsplanes "Klein-Hand", Stadtteil St. Albers

Beschlussvorschlag:

I. Der Planungsausschuss stimmt dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Klein-Hand" zu.

II. Die Verwaltung wird beauftragt den Bebauungsplan "Klein-Hand" zu ändern und ihn vor der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Beratung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Versenden der Planunterlagen im Beteiligungsverfahren entstehen geschätzte Kosten von [redacted]

Sachdarstellung:

Durch den Abriss von Lagerhallen, der im Bebauungsplan festgesetzt ist, fehlen dem Antragsteller Unterbringungsmöglichkeiten für die im Antrag aufgeführten Maschinen, die der Pflege des Objektes und des angrenzenden Parks dienen. Zusätzlich soll ein weiterer Schuppen im Bereich der festgesetzten Stellplatzfläche abgerissen werden.
Als Ersatz benötigt der Antragsteller ein neues Gerätehaus mit einer Grundfläche von 170 m², das im Nordwesten des Plangebietes errichtet werden soll. Zurzeit ist die Herstellung eines Gerätehauses in diesem Bereich planungsrechtlich nicht möglich.
Es wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan zu ändern, eine überbaubare Grundstücksfläche in einer Größenordnung von ca. 170 m² zusammen mit der Weiterentwicklung der Begrünung im Nordwesten des Plangebietes festzusetzen.

Vor der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der geänderte Entwurf dem Planungsausschuss zur Beratung vorgelegt. In dieser Sitzung kann dann gleichzeitig der Aufstellungsbeschluss gefasst werden.

Anlage(n):

(1) Bebauungsplan Skizze

Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

1. Bauhöhenbegrenzung

Die Bauhöhen des historischen Baubestandes dürfen nicht überschritten werden.

Für die mit der Ordnungsziffer 3 gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen wird eine max. Bauhöhe festgesetzt, die 0,5 m unter der des bestehenden Berfes liegen muss.

2. Zweckbestimmung des Sondergebietes, Beschränkung der Nutzungen

In den mit der Ordnungsziffer 1 gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen sind nur gewerbliche Nutzungen mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben zulässig.

In den mit der Ordnungsziffer 2 gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Wohnungen und Büronutzungen zulässig.

In den mit der Ordnungsziffer 4 gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Wohnungen zulässig.

3 Jegliche Neubebauung darf erst nach Abriss der mit der Ordnungsziffer 5 gekennzeichneten gewerblich genutzten Halle erfolgen.

3. Stellplätze und Garagen und Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, Stellplätze auf den dafür im Bebauungsplan dafür festgesetzten Flächen zulässig.
Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen grundsätzlich ausgeschlossen.
Davon ausgenommen sind Geräteräume südlich des Berfes und der geplanten Wohnbebauung mit einer Grundfläche von max. 7,5 qm.

4. Anpflanzungsflächen sowie Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB.

Für das im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet wird die Erhaltungspflicht für Bäume und Sträucher festgesetzt. Bei Abgängen sind Neuanpflanzungen vorzunehmen. Die entsprechenden Pflanzarten werden dann im Rahmen des entsprechenden Landschaftsplanes geregelt.

Für die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern wird folgendes festgesetzt:

Die Pflanzung entlang der Stellflächen ist in Form einer dreireihigen Hecke mit mindestens 9 Gehölzarten in einem Pflanzverband von 1,5 Pflanzen pro m² anzupflanzen. Pro 100 m² ist jeweils ein Baum erster oder zweiter Ordnung anzupflanzen.
Für die Anpflanzungen sind folgende Gehölzarten, in der jeweils angegebenen handelsüblichen Sortierung zu verwenden:

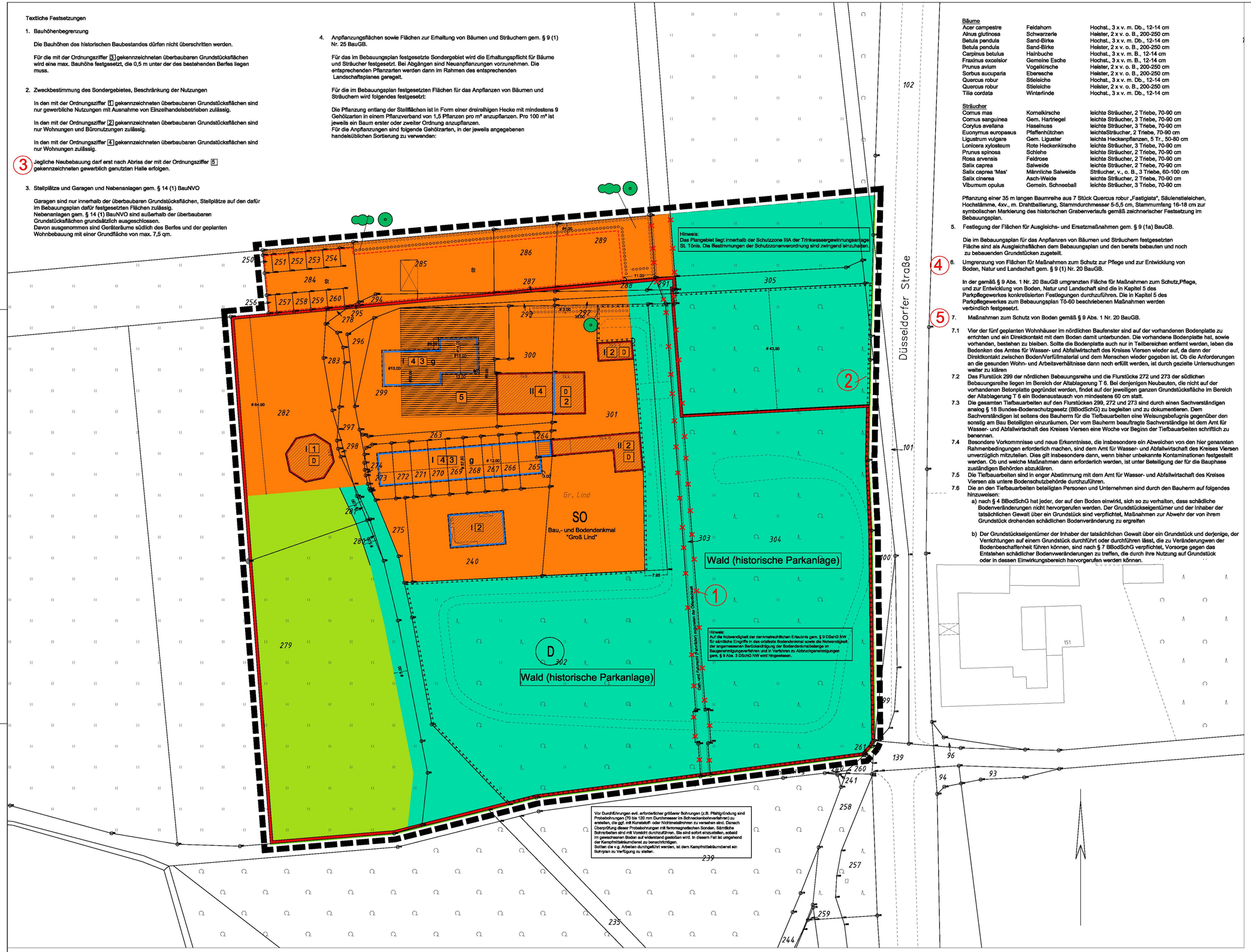

Bäume

Acer campestre	Feldahorn	Hochst., 3 x v. m. Db., 12-14 cm
Alnus glutinosa	Schwarzerle	Heister, 2 x v. o. B., 200-250 cm
Betula pendula	Sand-Birke	Hochst., 3 x v. m. Db., 12-14 cm
Betula pendula	Sand-Birke	Heister, 2 x v. o. B., 200-250 cm
Carpinus betulus	Hainbuche	Hochst., 3 x v. m. B., 12-14 cm
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Hochst., 3 x v. m. B., 12-14 cm
Prunus avium	Vogelkirsche	Heister, 2 x v. o. B., 200-250 cm
Sorbus aucuparia	Eberesche	Heister, 2 x v. o. B., 200-250 cm
Quercus robur	Stieleiche	Hochst., 3 x v. m. Db., 12-14 cm
Quercus robur	Stieleiche	Heister, 2 x v. o. B., 200-250 cm
Tilia cordata	Winterlinde	Hochst., 3 x v. m. Db., 12-14 cm

Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche	leichte Sträucher, 2 Triebe, 70-90 cm
Cornus sanguinea	Gem. Hartriegel	leichte Sträucher, 3 Triebe, 70-90 cm
Corylus avellana	Haselnuss	leichte Sträucher, 3 Triebe, 70-90 cm
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	leichteSträucher, 2 Triebe, 70-90 cm
Ligustrum vulgare	Gem. Liguster	leichte Heckenpflanzen, 5 Tr., 50-80 cm
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	leichte Sträucher, 3 Triebe, 70-90 cm
Prunus spinosa	Schlehe	leichte Sträucher, 2 Triebe, 70-90 cm
Rosa arvensis	Feldrose	leichte Sträucher, 2 Triebe, 70-90 cm
Salix caprea	Salweide	leichte Sträucher, 2 Triebe, 70-90 cm
Salix caprea 'Mas'	Männliche Salweide	Sträucher, v., o. B., 3 Triebe, 60-100 cm
Salix cinerea	Asch-Weide	leichte Sträucher, 2 Triebe, 70-90 cm
Viburnum opulus	Gemein. Schneeball	leichte Sträucher, 3 Triebe, 70-90 cm

Pflanzung einer 35 m langen Baumreihe aus 7 Stück Quercus robur „Fastigiata", Säulenstieleichen, Hochstämme, 4xv., m. Drahtballierung, Stammdurchmesser 5-5,5 cm, Stammumfang 16-18 cm zur symbolischen Markierung des historischen Grabenverlaufs gemäß zeichnerischer Festsetzung im Bebauungsplan.

5. Festlegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 9 (1a) BauGB.

Die im Bebauungsplan für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Fläche sind als Ausgleichsflächen dem Bebauungsplan und den bereits bebauten und noch zu bebauenden Grundstücken zugeteilt.

4 6. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB.

In der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB umgrenzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz,Pflege, und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die in Kapitel 5 des Parkpflegewerkes konkretisierten Festlegungen durchzuführen. Die in Kapitel 5 des Parkpflegewerkes zum Bebauungsplan T0-60 beschriebenen Maßnahmen werden verbindlich festgesetzt.

5 7. Maßnahmen zum Schutz von Boden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

7.1 Vier der fünf geplanten Wohnhäuser im nördlichen Baufenster sind auf der vorhandenen Bodenplatte zu errichten und ein Direktkontakt mit dem Boden damit unterbunden. Die vorhandene Bodenplatte hat, sowie vorhanden, bestehen zu bleiben. Sollte die Bodenplatte auch nur in Teilbereichen entfernt werden, leben die Bedenken des Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft des Kreises Viersen wieder auf, da dann der Direktkontakt zwischen Boden/Verfüllmaterial und dem Menschen wieder gegeben ist. Ob die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse dann noch erfüllt werden, ist durch gezielte Untersuchungen weiter zu klären

7.2 Das Flurstück 299 der nördlichen Bebauungsreihe und die Flurstücke 272 und 273 der südlichen Bebauungsreihe liegen im Bereich der Altablagerung T 6. Bei denjenigen Neubauten, die nicht auf der vorhandenen Betonplatte gegründet werden, findet auf der jeweiligen ganzen Grundstücksfläche im Bereich der Altablagerung T 6 ein Bodenaustausch von mindestens 60 cm statt.

7.3 Die gesamten Tiefbauarbeiten auf den Flurstücken 299, 272 und 273 sind durch einen Sachverständigen analog § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu begleiten und zu dokumentieren. Dem Sachverständigen ist seitens des Bauherrn für die Tiefbauarbeiten eine Weisungsbefugnis gegenüber den sonstig am Bau Beteiligten einzuräumen. Der vom Bauherrn beauftragte Sachverständige ist dem Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft des Kreises Viersen eine Woche vor Beginn der Tiefbauarbeiten schriftlich zu benennen.

7.4 Besondere Vorkommnisse und neue Erkenntnisse, die insbesondere ein Abweichen von den hier genannten Rahmenbedingungen erforderlich machen, sind dem Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft des Kreises Viersen unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere dann, wenn bisher unbekannte Kontaminationen festgestellt werden. Ob und welche Maßnahmen dann erforderlich werden, ist unter Beteiligung der für die Bauphase zuständigen Behörden abzuklären.

7.5 Die Tiefbauarbeiten sind in enger Abstimmung mit dem Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft des Kreises Viersen als untere Bodenschutzbehörde durchzuführen.

7.6 Die an den Tiefbauarbeiten beteiligten Personen und Unternehmen sind durch den Bauherrn auf folgendes hinzuweisen:

a) nach § 4 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen

b) Der Grundstückseigentümer der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungwen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind nach § 7 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

7.7 Die bei den Tiefbauarbeiten anfallenden Abfälle sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen (einschließlich der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen) zu entsorgen oder zu verwerten.

7.8 Bei der Rückverfüllung der entstehenden Gruben auf den Flurstücken 229,272 und 273 mit Kies ist auf die Herkunft des Materials (wie z.B.aus einer Kiesgrube) zu achten. Dies gilt hinngemäß auch für den neu aufzubringenden Oberboden (Mutterboden). Ist dies nicht der Fall oder bestehen Zweifel an der Qualität der Materialien, sind diese entsprechend der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu untersuchen. Weitere Details sind dann noch abzustimmen. Für den neu aufzubringenden Oberboden sind die Vorsorgeparameter der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu beachten. Die Untersuchungsergebnisse sind vom Sachverständigen zu beurteilen und dem Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft des Kreises Viersen anschließend zur Bewertung vorzulegen.

7.9 Die Durchführung der Tiefbauarbeiten ist einschließlich besonderer Vorkommnisse und der daraufhin getroffenen Maßnahmen durch den Sachverständigen zu dokumentieren. Der Dokumentation ist eine tabellarische Darstellung der angefallenen Abfälle zur Entsorgung/Verwertung mit Mengenangaben und der durchgeführten Entsorgung/Verwertung beizufügen. Unverzüglich nach Abschluss der Tiefbauarbeiten ist dem Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft des Kreises Viersen die Dokumentation vorzulegen.

7.10 Die Forderung von weiteren Angaben oder Untersuchungen bei Bedarf behält sich das Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft des Kreises Viersen vor.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

SO — Sonderbauflächen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baulinie

Baugrenze — g geschlossene Bauweise

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,- Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für die Maßnahmen zu Schutz,zur Pflege und zur Entwicklung vom Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzen: Bäume

Anpflanzen: Sträucher

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

D — Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

St — Stellplätze

Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

1 — Ordnungsziffer siehe Text